

Küchenhygiene

Grillreiniger Gel 121

Produktbeschreibung

Grillreiniger Gel löst verkrustete Grill und Bratrückstände im Backofen oder am Grill ohne notwendiges scheuern oder erwärmen.

Geeignet für Backofen, Mikrowelle, Grill.

Anwendung/Dosierung

- 1) Vor Gebrauch kräftig schütteln!
- 2) Gel mit einem Pinsel gleichmäßig auftragen.
- 3) Mindestens 30 min. einwirken lassen
- 4) mit einem sauberen Tuch Rückstände entfernen.
- 5) Feucht nachwischen.

Hinweis

Nicht geeignet für Metall-Legierungen, Guss, Aluminium, Kupfer, Messing, teflonbeschichtete und lackierte Oberflächen sowie generell alle Kunststoffoberflächen.

Produktbeschaffenheit: weißliche Flüssigkeit.

ph-Wert (Konzentrat):

10	11	12	13	14
----	----	----	----	----

Inhaltsstoffe: Nach Detergenzienverordnung 648/2004/EG:
 nichtionische Tenside : <5%
 Duftstoffe. Limonene.

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

Gefahrgut: UN 1814

KALIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8, II (E)

Verpackung: 1 l / 10 l Gebinde

Art-Nr.: 121

Produktcode: -

Lager-Hinweis: Frostfrei lagern, vor Hitze schützen.



OTTO OEHME GMBH

D-90584 Allersberg | Industriestraße 20
 Telefon: 09176/9805-0 | Fax: 09176/9805-55
 Info@oehme-lorito.de | www.oehme-lorito.de

Alle Angaben in unserem Produktdatenblatt basieren auf langjährigen Erfahrungen, sowie Untersuchungen und entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand. Verarbeitungsarten und Materialbeschaffenheiten im Objekt können jedoch im Einzelnen von uns nicht überprüft werden. Aus diesem Grund geben wir nur allgemeine Verarbeitungshinweise wieder. Der Wert der Arbeiten hängt von der fachgerechten Ausführung durch den Anwender ab. Bei eventuellen Zweifeln über die Verträglichkeit des zu behandelnden Materials verpflichtet sich der Anwender das Produkt an unauffälliger Stelle zu testen und sich gegebenenfalls anwendungstechnische Unterstützung einzuholen. Für unvollständige oder fehlerhafte Angaben im Datenblatt übernehmen wir keine Haftung. Alle vorhergehenden Produktdatenblätter verlieren mit diesem Datenblatt ihre Gültigkeit.